



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

An die freien Träger von
Kindertagesbetriebsstandorten
der Landeshauptstadt Potsdam

Potsdam den 20.05.2020

Regelungen der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) für die Gewährleistung des eingeschränkten Regelbetriebs für Kinder mit Rechtsanspruch nach § 1 KitaG des Landes Brandenburg

**auf der Grundlage der
Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 19. Mai 2020 (GVBl. II Nr. 39)**

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) hat in ihrem Beschluss zur aktuellen Corona-Pandemie vier Phasen für die Kindertagesbetreuung beschrieben. Die Landeshauptstadt Potsdam wird ab dem 25.05.2020 die Möglichkeit nach § 13 Abs. 10 der o.g. Verordnung aufgreifen und in die dritte Phase, den s.g. eingeschränkten Regelbetrieb, einsteigen.

Voran werden die Maßnahmen gestellt, die vorrangig weiterführend umzusetzen sind:

- Alle Kinder, die bisher an der Notfallbetreuung teilgenommen haben, werden weiter betreut, sofern die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.
- Eine Bewilligung des Betreuungsanspruchs für Kinder von Sorgeberechtigten aus jeweils aktualisierten kritischen Infrastrukturbereichen erfolgt weiterhin durch die LHP auf Antragstellung.
- Die Betreuung der Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls betreut werden müssen, ist ebenfalls bedarfsorientiert weiterhin sicherzustellen

sowie

- die Betreuung der Kinder von Alleinerziehenden.



Telefon: 0331 289-0
Telefax: 0331 289-1155
E-Mail:
poststelle@rathaus.potsdam.de
Internet: www.potsdam.de

Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam
USt-IdNr.: DE138408386

Landeshauptstadt Potsdam
Stadtkasse
IBAN: DE65 1605 0000 3502 2215 36
BIC: WELADED1PMB
Mittelbrandenburgische Sparkasse



Umsetzung des s.g. eingeschränkten Regelbetriebs:

- Kinder, die einen Rechtsanspruch nach § 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg haben, sollen in eine eingeschränkte Regelbetreuung aufgenommen werden.
- Der Mindestumfang der eingeschränkten Regelbetreuung erstreckt sich auf vier Stunden an mindestens einem Tag wöchentlich. Dieser kann auf eine längere Betreuungszeit als vier Stunden und auch auf weitere Tage ausgeweitet werden, wenn eine ausreichende Betreuungskapazität in der jeweiligen Kindertagesstätte zur Verfügung steht.
- Die Entscheidung über die Aufnahme in die eingeschränkte Regelbetreuung wird in der LHP auf die freien Träger übertragen.

Folgende Priorisierungen sind möglichst sicherzustellen:

1. Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung
2. Härtefälle (welche durch den Träger definiert werden können)
3. Kinder berufstätiger Eltern, die nicht kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind

Weitere Priorisierungen sind durch die freien Träger festzulegen und zu dokumentieren. Begründete Abweichungen sind möglich.

- Die Träger können die Platzkapazitäten pro Standort selbst festlegen und über die Auslastung entscheiden.

Auf folgende Vorgaben wird insbesondere hingewiesen:

- Bestimmungen der Betriebserlaubnis hinsichtlich der Raumnutzung
- Betreuungszeiten müssen mit ausreichender Betreuungskapazität im Einklang stehen
- Betreuung in festen Gruppen (Gruppe definiert sich im Sinne des Infektionsschutzes)
- Infektionsketten müssen jederzeit nachvollziehbar sein.
- Die Konstanz der Gruppen ist möglichst sicherzustellen, um infektionsrelevante Durchmischungen und übergroße Kontaktketten zu vermeiden.
- Vermeidung von offenen und teiloffenen Konzepten
- Die Zusammensetzung der Gruppen und der zugewiesenen Betreuer ist tagaktuell zu dokumentieren (Namen der Kinder und der Betreuungszeiten, Namen der Betreuer und der Einsatzzeiten).

Folgende Möglichkeiten sind u.a. gegeben:

- Für eine Verbesserung der personellen Ressourcen können im Früh- und Spätdienst die Kinder in einer Gruppe zusammengefasst werden.

- Eingewöhnung von Kindern
 - Rücknahme der Kinder, die bislang als Gastkinder in anderen Kindertagesbetreuungseinrichtungen und in der Kindertagespflege betreut wurden
 - Platzsharing
- Für alle Maßnahmen ist die Einhaltung der Regelungen des Rahmenhygieneplans, des Hygieneplans der Einrichtung und die Ergänzung „Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19“ zwingend erforderlich. Sollten diese Anforderungen aufgrund der räumlichen und ausstattungsseitigen Situation vor Ort nicht vollumfänglich umsetzbar sein, sind Abweichungen mit einrichtungsbezogenen Modifikationen im Sinne der Empfehlungen des Hygieneplanes festzulegen. Weitere einrichtungsspezifische Maßnahmen sind vom Träger der Kindertageseinrichtung festzulegen.
Eine Vorlage im Gesundheitsamt ist nicht erforderlich. Im Rahmen möglicher Überprüfungen sind die Maßnahmen aktualisiert vorzuhalten.
- Grundsätzlich muss klar kommuniziert werden, dass das Risiko der Ansteckung möglicherweise durch den nächsten Schritt des Einstiegs in die Phase des eingeschränkten Regelbetriebs größer werden kann.
Folgend müssen Eltern/Erziehungsberechtigte/Personensorgeberechtigte aufgeklärt und Mitarbeitende belehrt werden, dass in den Kindertageseinrichtungen die strikte Einhaltung des Infektions- und Arbeitsschutzes in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan gemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz) sichergestellt werden muss.
- Es ist weiterhin sicherzustellen, dass Eltern grundsätzlich über die jeweils aktuelle Situation in geeigneter Form aufzuklären sind. Sie sind auf die verbindliche Einhaltung von Regeln hinzuweisen und ggf. schriftlich zu belehren.
- Das in der Anlage beigefügte Papier „Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan gemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz)“ enthält eine Mustererklärung für Eltern/Erziehungsberechtigte/Personensorgeberechtigte. Die Inhalte dieser Erklärung sind täglich in der Einrichtung unterschrieben abzugeben und sind Voraussetzung für die Aufnahme. Voraussetzung für einen wirksamen Infektions- und Gesundheitsschutz ist es, dass ausschließlich gesunde Kinder ohne Anzeichen der Krankheit COVID-19 betreut werden.
- Die Anwesenheit externer Personen sind auf das Notwendigste zu reduzieren und täglich zu dokumentieren.



Landeshauptstadt
Potsdam

Die Landeshauptstadt Potsdam ist sich bewusst, dass die Herausforderungen an den besonderen Alltag nicht weniger werden. Handeln Sie weiterhin kooperativ und besonnen.

Noosha Aubel
Beigeordnete für Bildung, Kultur, Jugend und Sport